

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Studiengang „International Business & Management“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ vom 14. November 2018, geändert am 20. Mai 2020, 20. Januar 2021 und 19. Oktober 2022

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung:
Prüfungsordnung	14.11.2018	01.10.2019	09.05.2019 (AM 06-2019)
1. Änderung	20.05.2020	01.10.2020	22.07.2020 (AM 12-2020)
2. Änderung	20.01.2021	01.10.2021	13.04.2022 (AM 6-2022)
3. Änderung	19.10.2022	01.10.2024	12.03.2024 (AM 12-2024)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Module

§ 5 Fremdsprachenwahl

§ 6 Auslandssemester

§ 7 Bachelor's Thesis (W1030)

§ 8 Bildung der Gesamtnote

§ 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Curriculum

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Ordnung für das Auslandspraktikum im Studiengang „International Business & Management“

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

- (1) Der Studiengang ist ein englischsprachiger Bachelorstudiengang, der eine umfassende betriebswirtschaftliche Qualifikation mit einer internationalen Ausrichtung verbindet. Studierende erwerben einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der sie in die Lage versetzt, grundlegende Methoden der Betriebswirtschaftslehre auf berufspraktische und theoretische Problemstellungen in einem internationalen Kontext anzuwenden.
- (2) Die Absolvent*innen sind in besonderem Maße vertraut mit Problemstellungen der Unternehmensführung. Sie bewegen sich sicher in einem fremdsprachigen, insbesondere in einem englischsprachigen Umfeld.
- (3) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums verleiht die Hochschule Fulda den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (Abkürzung: „B.Sc.“).

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Es sind Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.
- (2) Von dem Nachweis nach Absatz 1 ausgenommen sind Bewerber*innen mit Englisch als Muttersprache.
- (3) Die Zulassung erfolgt zum Sommer- und zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Der Studiengang umfasst 210 ECTS-Punkte.

§ 4 Module

- (1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus dem Curriculum (Anlage 1).
- (2) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.
- (3) Die Studierenden schließen ihr Studium erfolgreich ab, wenn sie die nach dem Studienplan erforderlichen Module absolviert haben.

§ 5 Fremdsprachenwahl

- (1) Die drei Module in der zweiten Fremdsprache sind einheitlich in einer Fremdsprache zu absolvieren. Die Studierenden treffen dazu eine verbindliche Wahl zwischen Französisch oder Spanisch, French for Business 1 (A1.2) (W1034), French for Business 2 (A2.2) (W1035), French for Business 3 (B1.1) (W1036) oder Spanisch for Business 1 (A1.2) (W1031), Spanish for Business 2 (A2.2) (W1032), Spanish for Business 3 (B1.1) (W1033).
- (2) Auf Antrag können Studierende ohne deutsche Sprachkenntnisse auch vergleichbare Module in deutscher Sprache belegen, German for Business 1 (A1.1) (W1038), German for Business 2 (A1) (W1039), German for Business 3 (A2.1) (W1040). Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Auslandssemester

- (1) Die Studierenden absolvieren das fünfte Semester im nichtdeutschsprachigen Ausland (Auslandssemester). Sie haben die Wahl zwischen einem Semester an einer Hochschule (Study Abroad/Auslandsstudium; W1041) oder einem Praktikum (Internship Abroad/Auslandspraktikum; W1042).
- (2) Die Anmeldung für ein Auslandssemester hat grundsätzlich bis zum 15. April bzw. 15. Oktober des vorangehenden Semesters zu erfolgen. Zum Zeitpunkt der Anmeldung sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Die Module des ersten und zweiten Semesters laut Curriculum müssen erfolgreich absolviert worden sein.
 - (b) Insgesamt müssen 75 ECTS-Punkte erworben worden sein.

- (3) Während des Auslandsstudiums sind wirtschaftswissenschaftliche Module in einem Umfang zu absolvieren, der dem Erwerb von 30 ECTS-Punkten entspricht. Dazu ist vor Antritt des Auslandsstudiums ein Learning Agreement mit dem Fachbereich abzuschließen.
- (4) Näheres zum Praktikum regelt Anlage 3.

§ 7 Bachelor's Thesis (W1030)

- (1) Die Bachelor's Thesis behandelt ein Thema mit Bezug zu den Inhalten des Studiengangs.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor's Thesis ist der Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten innerhalb dieses Bachelorstudiums.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor's Thesis beträgt 8 Wochen; der Zeitraum ist auf Antrag einmalig um 4 Wochen verlängerbar.
- (4) Die Bachelor's Thesis wird beim ersten Versuch nur von einer prüfenden Person bewertet.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.
- (2) Folgende Module werden im Zeugnis aufgeführt, bei der Bildung der Gesamtnote jedoch nicht beachtet:
 - (a) Study Abroad (W1041)
 - (b) Internship Abroad (W1042)
 - (c) Erfolgreich absolvierte Module, die über das Curriculum hinausgehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

Anlage 3: Ordnung für das Praktikum im Studiengang „International Business & Management“

§ 1 Grundlagen, Ausnahmen

- (1) Das Praktikum ist bei einem Unternehmen oder einer Organisation (Praxisunternehmen) im nichtdeutschsprachigen Ausland zu absolvieren.
- (2) Die Dauer des Praktikums beträgt 6 Monate. In dieser Zeit sind die Studierenden im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle einzusetzen. Ausgefallene Praxiszeiten sind nachzuholen, wenn sie einen Zeitraum von insgesamt mehr als zwei Wochen ausmachen.
- (3) Studierende können auf Antrag ihr Praktikum im Inland absolvieren, wenn
 - (a) sie Bildungsausländer*innen sind oder
 - (b) die Absolvierung des Praktikums im Ausland für sie eine unbillige Härte darstellt.
- (4) Studierende können auf Antrag ihr Praktikum in Teilzeit absolvieren, wenn die Absolvierung in Vollzeit für sie eine unbillige Härte darstellt. Die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.
- (5) Über Anträge nach Absatz 3 oder Absatz 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Leistungsnachweise

Im Rahmen des Praktikums erbringen die Studierenden die folgenden unbenoteten Leistungsnachweise:

- (a) Eine Hausarbeit, die eine besondere Aufgabenstellung innerhalb des Praktikumsunternehmens darstellt und kritisch analysiert.
- (b) Eine Darstellung des eigenen Tätigkeitsfeldes mit einer Theorie-Praxis-Reflektion in Form einer Präsentation oder eines Berichts.

§ 3 Pflichten und Status der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen des Praktikumsunternehmens und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen.
- (2) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Die Studierenden sind keine Praktikanten*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 4 Betreuung durch das Praxisunternehmen

- (1) Die Betreuung der Studierenden im Praxisunternehmen soll durch von dem Praxisunternehmen benannte Betreuungspersonen erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben und hauptberuflich für das Praxisunternehmen tätig bzw. dort projektverantwortlich sind.
- (2) Die Betreuungspersonen sollen die Einweisung der Studierenden in ihren Arbeitsgebieten und deren Aufgaben regeln und überwachen. Sie sollen den Studierenden für Beratungen zur Verfügung stehen und den Lernprozess am Lernort unterstützen.

§ 5 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Studierenden mit den Praxisunternehmen einen Praktikumsvertrag ab. Vor Abschluss des Vertrages haben die Studierenden die Zustimmung des Fachbereichs (Praxisreferat) einzuholen.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Studierenden,
 - (a) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - (b) die im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - (c) den Weisungen des Praxisunternehmens und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
 - (d) die für das Praxisunternehmen geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und
 - (e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.